Wien, Donnerstag den 7. August 1873. VI. Jahrgang. Nr. 32.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Das Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Verfahren.

Von Dr. Paul Külb.

Der Ablösung oder Regulirung unterliegen:

1. alle wie immer benannten Holzungs- und Bezugsrechte von Holz- und sonstigen Forstproducten in oder aus einem fremden Walde;
2. die Weiderechte auf fremdem Grund und Boden;
3. alle nicht schon in den Absätzen 1 und 2 mitbegriffenen Feldservituten, bei denen entweder:
   a) das dienstbare Gut Wald oder zur Waldcultur gewidmeter Boden ist, oder
   b) zwischen dem dienstbaren und herrschenden Gute das gutsherrliche und unterthänige Verhältniß bestanden hat;
4. alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte auf Grund und Boden, wenn sie
   a) zwischen gewesenen Obrigkeiten und Gemeinden so wie ehemaligen Unterthanen oder
   b) zwischen zwei oder mehreren Gemeinden bestehen.

Sämmtliche vorstehend aufgeführten Berechtigungen sind jedoch nur insoferne Gegenstand der Ablösung oder Regulirung, als sie sich nicht bloß als zeitliche oder unbedingt widerrufliche Gestaltungen darstellen [1] —

5. Alle jene Einforstungen, Waldnutzungs- und Weiderechte, welche in den dem Landesfürsten zufolge des Hoheitsrechtes zustehenden Wäldern verliehen oder aus landesfürstlicher Gnade gestattet wurden und zwar auch dann, wenn sie nach Maßgabe der über die Ausübung des Forsthoheitsrechtes bestehenden Gesetze und Vorschriften als widerruflich angesehen werden [2].

[1] § 1 des kais. Patentes vom 5. Juli 1853, R. G. Bl. Nr. 130.
[2] § 2 des kais. Patentes.

Dagegen sind die auf eine bestimmte Zeit geschlossenen Holzabstockungs- oder Holzlieferungsverträge, die fixen Holzabgaben an Kirchen, Pfarren, Schulen und Stiftungen [3], die bereits durch die Verordnungen über die Durchführung der Grundentlastung aufgehobenen oder als ablösbar erklärten Gestattungen und Leistungen [4], alle bloß zeitlichen oder unbedingt widerruflichen Gestattungen überhaupt, alle Hausservituten (§§ 474, 475 und 476 des bürg. Gesetzbuches), mit Ausnahme der Wald- und Weideservituten, alle anderen Feldservituten, wenn zwischen dem dienstbaren und herrschenden Gute das gutsobrigkeitliche und unterthänige Verhältniß nicht bestanden hat, endlich alle gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte, welche sich entweder auf Gebäude sammt dazu gehörigen Höfen und Hausgärten beziehen, oder wenn in dem Falle, als diese Rechte wirklich auf Grund und Boden ausgeübt würden, die Theilnehmer entweder nicht Gemeinden sind oder zwischen ihnen nicht das gutsobrigkeitliche und unterthänige Verhältniß obwaltete, kein Gegenstand der Ablösung oder Regulirung.

Die den letzteren unterliegenden Rechte zerfallen in zwei Kategorien, nämlich in solche, bei welchen die Ablösung oder Regulirung von Amtswegen erfolgen muß und in solche, bei welchen es dem Belieben der interessirten Theile anheimgestellt bleibt, ob sie von dem Rechte, die Ablösung oder Regulirung zu verlangen, Gebrauch machen wollen oder nicht, bei welchen sonach die Amtshandlung nur über Verlangen eines interessirten Theiles (Provocation) einzutreten hat [5].

In die erste Kategorie fallen die Eingangs sub 1 genannten Servituten, zu welchen namentlich auch die Rechte, Laub zu rechen, Streu aus fremden Waldungen zu beziehen, darin Eicheln oder wildes Obst zu lesen, Harz zu scharren, Knoppern zu sammeln u. s. w. gehören, ferner die sub 2 und 3, lit. a aufgeführten Rechte, zu welch' letzteren namentlich die: in fremden Waldungen Kohlstätten anzulegen, Sand zu graben, Steine zu brechen, Kalk zu brennen, Wasser zu schöpfen, ab- oder herzuleiten, so wie ferner die Rechte der Viehtränke, des Viehtriebes, des Fußsteiges oder Fahrweges in fremden Waldungen u. s. w. gehören, endlich die sub 5 genannten Rechte.

Diese Rechte lassen sich in fünf Hauptgattungen, nämlich Holzungs- und Holzbezugsrechte, Weiderechte, Streubezugsrechte, sonstige Forstproducten-Bezugsrechte, endlich andere Waldboden-Benützungsrechte zusammenfassen.

Bezüglich sämmtlicher Rechte dieser Kategorie sind bei der in jedem Kronlande bestehenden Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landescommission (Statthalterei, Landesregierung) [6] Anmeldungen zu überreichen, zu deren Einbringung die Besitzer der dienstbaren oder leistungspflichtigen Güter verpflichtet sind.

[3] § 1 des kais. Patentes.
[4] § 3 des kais. Patentes.
[5] § 6 des kais. Patentes.
[6] § 33 des kais. Patentes und § 19 der mit Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 31. October 1857 erlassenen D.-Instr., R. G. Bl. Nr. 218.

Befindet sich das dienstbare oder leistungspflichtige Gut im ungetheilten Besitze mehrerer Personen, so muß die Anmeldung von allen Mitbesitzern gemeinschaftlich geschehen.

Auch über streitige, d. i. über solche Rechte, deren Bestand vom Gegner bestritten wird, sind unpräjudicirliche, mit den nothwendig erscheinenden Rechtsverwahrungen versehene Anmeldungen einzubringen und es ist die Frage über das Rechtsverhältniß der V rhandlung vorzubehalten, deren Grundlage nach § 19 der Durchführungs-Instruction vom 31. October 1857 die Anmeldung zu bilden hat [7]). Die Anmeldungen müssen sowohl nach Gemeinden, als nach leistungspflichtigen, beziehungsweise dienenden Gründen, abgesondert werden. Jede selbstständige Anmeldung hat daher alle jene der Amtshandlung von Amtswegen unterliegenden Rechte, beziehungsweise Grundlasten zu umfassen, welche allen Bezugsberechtigten in einer Gemeinde auf demselben leistungspflichtigen oder dienenden Grunde zustehen. Haften einige der Bezugsrechte einer Gemeinde oder der berechtigten Glieder einer Gemeinde auf dem einen, andere Bezugsrechte derselben aber auf einem anderen leistungspflichtigen Grunde, oder haften auf einem und demselben leistungspflichtigen Grunde die Bezugsrechte zweier oder mehrerer Gemeinden, so müssen im ersteren Falle gegen dieselbe Gemeinde oder die bezugsberechtigten Glieder derselben Gemeinde so viele abgesonderte Anmeldungen eingebracht werden, als verschiedenartig belastete, leistungspflichtige Gründe diesen Rechten entgegenstehen, so wie im letzteren Falle, ungeachtet der dienstbare oder leistungspflichtige Grund derselbe ist, so viel Anmeldungen überreicht werden müssen, als verschiedenen Gemeinden oder einzelnen Gliedern verschiedener Gemeinden Bezugsrechte auf demselben zustehen.

Wenn demnach in einer Gemeinde entweder der Gemeinde als solcher oder einzelnen Kategorien (z. B. den bestifteten Ansassen oder den Hubenbesitzern oder den altansäßigen Gemeindegliedern) oder allen Gemeindegliedern ohne Unterschied der Bezug von Brennholz, von Bauholz, von Streu und die Waldweide auf demselben dienstbaren oder leistungspflichtigen Grunde zusteht, der letztere mag aus noch so vielen der physischen Lage nach getrennten Parcellen bestehen und es mögen diese Parcellen innerhalb oder außerhalb der Gemeindemarkung jener Gemeinde, gegen welche die Anmeldung gerichtet ist, liegen, so ist nur Eine Anmeldung zu verfassen. Wenn dagegen das Brenn- und Bauholzbezugsrecht aller Berechtigten der Gemeinde auf einem, das Streubezugsrecht auf einem anderen, und das Weiderecht auf einem dritten leistungspflichtigen Grunde haftet, so müssen die Anmeldungen nach den verschiedenartig belasteten, leistungspflichtigen Gründen abgesondert und sohin in dem gesetzten Falle drei abgesonderte Anmeldungen eingebracht werden. Dasselbe müßte auch dann geschehen, wenn z. B das Holzbezugsrecht eines oder mehrerer Gemeindeglieder, z. B. einer Gewerkschaft oder der Hammerwerksbesitzer einer Gemeinde auf einem Waldcomplexe und das Brenn- und Bauholzbezugsrecht aller anderen Gemeindeglieder auf einem anderen Waldcomplexe haften würde, weil in diesem Falle zwei selbstständig belastete dienstbare Gründe vorhanden sind.

Dagegen ist in den Fällen, wenn auf einem und demselben dienstbaren, aus noch so vielen physisch getrennten Waldparcellen bestehenden Grunde allen Insassen das Brennholzbezugsrecht, aber nur einigen das Recht zum Bezuge des Bauholzes oder allen das Brenn- und Bauholzbezugsrecht, und nur einer Kategorie, z. B den altbestifteten Ansassen das Streubezugsrecht, das Recht der Waldweide aber nur z. B. bestimmten Häusern auf Grund besonderer Verleihbriefe oder Verträge zusteht, jederzeit nur eine Anmeldung gegen alle Bezugsberechtigten in einer Gemeinde einzubringen, weil der dienstbare Grund ein und derselbe ist und die Bezugsrechte zwar verschiedenen Berechtigten zustehen, deren herrschende oder bezugsberechtigte Besitzungen aber, wie vorausgesetzt wurde, alle zu derselben Gemeinde gehören [8]).

Die Landescommission bestimmt mittelst Edictes [9]) den Termin zur Ueberreichung der Anmeldungen, trägt dem säumigen Verpflichteten die Uebereichung der Anmeldungen, so wie die Anmeldung eines bestimmten Rechtes, wenn sie in was immer für einem Wege zur Kenntniß gelangt, daß ein von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegendes Recht nicht vollständig oder gar nicht zur Anmeldung gebracht worden ist [10]), binnen einer angemessenen Frist auf, und läßt, wenn auch diese ausdrückliche Aufforderung fruchtlos bleibt, dieselben auf Kosten der Säumigen von Amtswegen anfertigen. Die Kosten sind erforderlichen Falles mit denselben Zwangsmitteln, wie die Grundsteuer, durch die betreffenden Organe einzuheben [11]).

In die zweite Kategorie fallen die Eingangs sub 3 lit. b und 4 lit. a und b aufgeführten Rechte, wobei bemerkt wird, daß unter gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechten auf Grund und Boden solche Rechte verstanden werden, welche von ehemaligen Dominien einerseits und Gemeinden oder Unterthanen andererseits oder zweien oder mehreren Gemeinden überhaupt in Folge eines Miteigenthums oder Mitbesitzes auf demselben Terrain gemeinschaftlich ausgeübt werden und unterscheiden sich dieselben demnach von dem Servitutsverhältnisse dadurch, daß bei dem gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte das Eigenthum oder der Besitz des Grund und Bodens beiden Theilen zukömmt, während bei den Servituten dem Servitutsberechtigten gegenüber dem Besitzer des dienstbaren Gutes kein Recht auf die Substanz des Grund und Bodens zusteht.

Aus dem Vorausgesagten folgt von selbst, daß gemeinschaftliche Besitz- und Benützungsrechte, welche den einzelnen Mitgliedern einer Gemeinde auf einem dieser Gemeinde gehörigen Terrain, z. B. Gemeindehutweide, Gemeindewaldung u. s. w. zustehen, kein Gegenstand der Ablösung oder Regulirung und somit auch nicht Gegenstand einer Provocation sein können. Da alle Holzungs- und Bezugsrechte von Holz und sonstigen Forstproducten in oder aus einem fremden Walde, ferner alle Weiderechte auf fremdem Grund und Boden, so wie endlich alle anderen Feldservituten, bei denen das dienstbare Gut Wald oder zur Waldcultur gewidmeter Boden ist, ohnehin von Amtswegen der Ablösung oder Regulirung unterliegen, so beschränken sich die Eingangs sub 3 lit. b aufgeführten Servitutsrechte auf die verhältnißmäßig geringe Anzahl von Feldservituten, bei welchen zwischen dem dienstbaren und herrschenden Gute das gutsherrliche und unterthänige Verhältniß bestanden hat, ohne daß dieselben zu den Holzungs- oder Holz- und Forstproductenbezugs- oder Weiderechten, oder zu den Waldservituten überhaupt gehören. Dahin gehören die Rechte des Fußsteiges, Fahrweges, Viehtriebes, der Viehtränke, der Wasserleitung, des Steinbruches, des Sandgrabens, Kalkbrennens u. s. w. auf Terrainen, die nicht Wald, oder zur Waldcultur gewidmeter Boden sind, unter der Voraussetzung, daß zwischen dem dienstbaren und herrschenden Gute ein Unterthansverband stattgefunden hat, wobei es übrigens gleichgiltig ist, ob das ehemalige Dominium das herrschende oder dienstbare Gut war. Die Frage aber, ob ein Grund Wald oder zur Waldcultur gewidmeter Boden sei, kann nicht bloß auf Grund des Katasters entschieden werden, sondern es ist diesfalls auch die factische Beschaffenheit des Grundes und seine regelmäßige Benützungsweise selbst maßgebend und hierüber kann im Falle des Zweifels nur durch Sachverständige abgesprochen werden [12].)

Zur Provocation, das ist zum Ansuchen um die Ablösung oder Regulirung der vorbeschriebenen Feldservituten ist jeder interessirte Theil, somit sowohl der Besitzer des berechtigten oder herrschenden, als auch jener des dienstbaren Gutes berechtigt. Bei gemeinschaftlichen Berechtigungen oder Verpflichtungen ist jede gesetzlich zuläßige Provocation auch rechtswirksam, wenn sie von allen Theilnehmern entweder der berechtigten oder duldungspflichtigen Seite eingebracht worden ist. Wenn jedoch nur einige der berechtigten oder duldungspflichtigen Grundbesitzer die Regulirung oder Ablösung verlangen, so hat die Landescommission die Rechtsgiltigkeit der Provocation nach der überwiegenden Stimmenmehrheit in der Art zu beurtheilen, daß die Stimmen der Besitzer von Grundstücken, die einer gemeinschaftlichen Servitut unterworfen sind, nach dem Verhältnisse der Größe dieser Grundstücke, die Stimmen der Besitzer gemeinschaftlich berechtigter Grundstücke aber nach dem Verhältnisse des Antheiles, den jeder an der Servitutsnutzung hat zu berechnen sind. Jede Provocation in Betreff dieser Feldservituten darf nur ein einzelnes bestimmtes Servitutsrecht, welches einer oder mehreren Gemeinden, oder mehreren diesen Gemeinden angehörigen Personen auf dem näm-

---

[7]) Staatsminist.-Entscheid. vom 5. December 1863, Z. 20630.

[8]) Anmeldungsunterricht der steierm. Landescommission vom 15. August 1855 zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. August 1855, Z. 3788.

[9]) § 19 der D.-Instr.

[10]) § 23 der D.-Instr.

[11]) Edict der steierm. Landescommission vom 15. August 1855.

[12]) Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1870. Z 17.125.

lichen dienstbaren Grunde zusteht, enthalten. Es ist sohin den Besitzern des dienstbaren Gutes nicht gestattet, in derselben Provocation mehrere Servitutsrechte zu cumuliren, wenn sie auch denselben Grund belasten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß, sowie gemeinschaftlich Berechtigte ihre Provocation nur gemeinschaftlich einbringen können, auch der Verpflichtete gegen sie nur Eine Provocation zu überreichen hat.

In den Fällen der Eingangs sub 4 lit. a und b aufgeführten gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte kann jeder Theilnehmer an einem solchen wirksam provociren und von den übrigen Theilnehmern begehren, daß er mit seinem Antheile ohne Rücksicht auf dessen Größe aus der Gemeinschaft ausgeschieden werde; ebenso ist auch eine Provocation mehrerer Theilnehmer, welche selbst in Gemeinschaft bleiben wollen, gegen den oder die noch übrigen Theilnehmer zulässig. Bei diesen Provocationen ist der Grundsatz festzuhalten, daß für jedes Grundterrain, welches für sich Gegenstand des gemeinschaftlichen Besitzes oder der gemeinschaftlichen Benützung ist, eine besondere Provocation eingebracht werden muß; dagegen bildet die Verschiedenheit der gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte auf einem und demselben Terrain keinen Grund zur Absonderung der Provocation und es ist daher bezüglich ein und desselben Terrains nur Eine Provocation zu überreichen, wenn sich die gemeinschaftliche Benützung auch auf mehrere Rechte, z. B. Holzungs-, Weide- und Streubezugsrechte u. s. w. erstreckt.

Die Landescommission bestimmt mittelst Edictes den Termin zur Ueberreichung der Provocationen [13]). Wird diese Frist nicht eingehalten, so hat der Provocant die Kosten der Localcommissionen, welche durch die Vornahme der zu spät angesuchten Ablösung oder Regulirung veranlaßt werden, zu tragen [14]). Die Landescommission prüft die bei ihr eingebrachten Anmeldungen und Provocationen und weist solche über Berechtigungen und beziehungsweise Grundlasten, welche den Bestimmungen des Patentes vom 5. Juli 1853 nicht unterliegen, als zu ihrer Amtshandlung nicht gehörig, unter Begründung der Incompetenz zurück; unterliegen die angemeldeten oder provocirten Berechtigungen den Bestimmungen des Patentes, sind aber die Anmeldungen und Provocationen mangelhaft, so stellt sie dieselben den Exhibenten zur Verbesserung und Wiedervorlage unter Festsetzung eines angemessenen Termines zurück [15]).

(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Dem auf Grund eines steuerämtlichen Rückstandsausweises über directe Steuern von der Finanzbehörde erhobenen Executionsbegehren haben die Gerichte Folge zu geben, und ist hierbei der Ausweis über die Zustellung eines Zahlungsauftrages nicht erforderlich.

Die k. k. n. ö. Finanzprocuratur begehrte, gestützt auf einen steueramtlichen Rückstandausweis über die hinter Franz K. als gewesenem Krämer noch aushaftende Erwerb- und Einkommensteuer executive Pfändung, Einantwortung und Erfolglassung des vom Schuldner als nunmehrigem Eisenbahnspediteur zu beziehenden Gehaltes. Dieses Gesuch wurde vom k. k. Bez.-Ger. Schwechat abgewiesen, weil einem steuerämtlichen Rückstandsausweise weder gemäß § 298 G. O. noch auch gemäß der einzelnen die Executionsfähigkeit nicht civilrechtlicher Sprüche normirenden Specialgesetze gerichtliche Executionsfähigkeit innewohnt. Das k. k. österr. Oberlandesgericht bestätigte den erstrichterlichen Bescheid, da in analoger Anwendung des Hofdecretes vom 10. Februar 1832, Nr. 2548, auf Grund eines Steuerrückstandsausweises nur dann die Execution bewilligt werden könne, wenn die Vollstreckbarkeit dieses Ausweises durch die erfolgte Zustellung des Zahlungsauftrages an den Zahlungspflichtigen nachgewiesen ist.

Im außerordentlichen Revisionsrecurse der k. k. Finanzprocuratur wurde die Anwendbarkeit der Analogie des das Verfahren zur Einbringung von Zoll- und Verzehrungssteuergebühren regelnden Hofd. vom 10. Februar 1832 für die directen Steuern bestritten, indem letztere, ohne der Erlassung eines besonderen Zahlungsauftrages an den einzelnen Steuerpflichtigen zu bedürfen, an den gesetzlich bestimmten Zahlungsterminen fällig seien.

Der k. k. oberste Gerichtshof fand am 7. Mai 1873, Z. 4049, dem außerordentlichen Revisionsrecurse stattzugeben und in Erwägung, daß nach der Vorschrift des Hofdecretes vom 19. Jänner 1784, Nr. 228, wenn es auf die Eintreibung eines Steuerausstandes ankommt, die Sache keineswegs in ein rechtliches Verfahren geleitet, sondern in solchen Fällen auf Anrufen der Beamten die Execution unmittelbar ertheilt und hiebei sich in der Art des Benehmens an die Bestimmungen der a. G. O. gehalten werden soll; daß diesem nachträglichen Hofdecrete nicht der § 298 der am 1. Mai 1781 kundgemachten a. G. O. entgegengesetzt werden konnte, und daß bei den Steuern, um die es sich handelt, der Fall eines besonderen Erkenntnisses, Zahlungsauftrages oder Bemessungs- und Aufforderungsactes, dessen Rechtskraft erst nachzuweisen wäre, nicht eintritt und daher hier die einschlägigen Bestimmungen des vom Oberlandesgerichte citirten Hofdecretes vom 10. Feb. 1832, Nr. 2548, ebensowenig, wie die des Gebührengesetzes vom 9. Februar und 2. August 1850 Anwendung zu finden hatten, mit Abänderung der abschlägigen Bescheide erster und zweiter Instanz das k. k. Bezirksgericht anzuweisen, das Executionsgesuch der Finanzprocuratur nach Vorschrift des Gesetzes aufrecht zu erledigen.

G. H.

Verordnungen.

Verordnung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 10. März 1873, Z. 1718, betreffend die Dienstpflicht der sogenannten österreichisch-ungarischen Unterthanen in der Türkei.

Nach gepflogenem Einvernehmen mit den beiden Landesvertheidigungsministerien wird bekannt gegeben, daß die sogenannten österreichisch-ungarischen Unterthanen de facto in der Türkei, welche in der Levante geboren sind und keinem inländischen Verbande angehören, wenn sie freiwillig in das Heer (k. k. Kriegsmarine) eintreten, gleich wie die Ausländer im Sinne des § 5, 1. Art. der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes nur zu einer dreijährigen Linien-Dienstzeit verpflichtet werden können.

Erlaß des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 24. April 1873, Z. 87, betreffend Evidenzhaltung und Beaufsichtigung der Assentirten.

Zur Ergänzung des § 20 der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner wird verordnet:

1. Die politischen Bezirksbehörden — in den Ländern der ungar. Krone die Jurisdictionen — werden nach Beendigung jeder regelmäßigen Stellung und längstens bis zum Tage der allgemeinen Einreihung die ihnen bekannten Daten über die wegen eines Verbrechens oder eines aus Gewinnsucht verübten Vergehens oder einer aus derselben Ursache stattgehabten Uebertretung etwa vor seiner Stellung erfolgte Abstrafung eines Assentirten dem zuständigen Heeres- (Marine-) Ergänzungs-Bezirkscommando mittheilen.

2. Die Heeres- (Marine-) Ergänzungs-Bezirkscommanden haben hiervon die betreffenden Truppenkörper und Heeresanstalten zu verständigen und diese die Eintragung der Straferkenntnisse in die Strafprotokolle zu veranlassen.

3. In Hinkunft sind **alle** von den Civilgerichten über uneingereihte Recruten verhängten Strafen gleichviel, ob die Dauer der Freiheitsstrafe den Zeitpunkt der allgemeinen Einreihung überschreitet oder nicht, militärischerseits in Evidenz zu halten. Die in dem Nachsatze der Anmerkung zum citirten Pharagraphe enthaltene Bestimmung tritt daher außer Wirksamkeit.

Weiters wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung in Ergänzung des § 28, Punkt 5 der gedachten Instruction angeordnet, daß dort, wo die Bezirkshauptmannschaft, bei welcher der die Ausfolgung des Landwehrpasses besorgende Bezirks-Feldwebel zugewiesen ist, auch die evidenzzuständige Bezirksbehörde des Transferirten ist, diese die unmittelbare Rückstellung des eingezogenen Militärpasses an das Ergänzungs-Bezirkscommando zu bewirken hat.

---

[13]) § 19 der D.-Instr., Edict und Anm.-Unterricht der steierm. Landescommission vom 15. August 1855, zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 11. August 1855, Z. 8788.

[14]) § 42 des kais. Patentes.

[15]) §§ 20, 21 der D.-Instr.

Die hierdurch nothwendige Ergänzung und Berichtigung des Textes der Instruction über das militärische Dienstesverhältniß und die Evidenzhaltung der Urlauber und Reservemänner wird seinerzeit verlautbart werden.

Erlaß des k. und k. Reichs-Kriegsministeriums vom 16. Mai 1873, Abth. 2, Nr. 2629, betreffend Berichtigung und Ergänzung des § 167, Punkt 4 und 5 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze.

Im Einvernehmen mit dem k. ung. Landesvertheidigungs-Ministerium wird die Bestimmung des § 167, Punkt 4, Alinea 2 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze für den Bereich der Länder der ung. Krone dahin modificirt, daß der Bezirks-Oberbeamte die im Wege der Gemeindevorsteher eingeholten Nachweise über den Fortbestand der Befreiungs-, beziehungsweise Entlassungsverhältnisse dem Chef der Jurisdiction vorlegt, welcher dieselben, mit der eigenen Entscheidung hierüber, dem Heeres- (Marine-) Ergänzungs-Bezirkscommando übersendet. Weiters wird einvernehmlich mit den beiden Landesvertheidigungs-Ministerien verlautbart, daß gegen eine im Sinne des Punktes 5 des citirten Paragraphes von der Bezirksbehörde (dem Jurisdictionschef gefällte Entscheidung eine Berufung zulässig sei, und für das diesbezügliche Berufungs-Verfahren der § 55 der erwähnten Instruction maßgebend zu sein habe. Die hiedurch nothwendige Berichtigung und Ergänzung des § 167 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze wird seinerzeit verlautbart werden.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1873, Z. 9196, betreffend Vorlage der Todtenscheine der in Oesterreich verstorbenen Italiener.

Auf Grund des zwischen der kaiserlich österreichischen und königlich italienischen Regierung abgeschlossenen Uebereinkommens werden die mit der Matrikenführung in Oesterreich betrauten Functionäre gleichzeitig mit der im Reichsgesetzblatte sub. Nr. 110 kundgemachten Verordnung der Ministerien des Innern dann für Cultus und Unterricht vom 9. Juni d. J. angewiesen, die Todtenscheine der in Oesterreich verstorbenen königlich italienischen Staatsangehörigen in derselben Weise an die Landesstelle vorzulegen, wie dies rücksichtlich der Todtenscheine der königlich belgischen Staatsangehörigen mit der Ministerialverordnung vom 5. Juni 1871, R. G. Bl. 53 angeordnet wurde. Ew. . . . werden auf diese Verordnung mit der Aufforderung aufmerksam gemacht, die im dortigen Verwaltungsgebiete befindlichen Matrikenführer diesbezüglich geeignet anzuweisen.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. Juni 1873, Z. 10174, betreffend Ein- und Durchfuhr von Hadern bei Rinderpestgefahr.

Die Ein-, beziehungsweise Durchfuhr von Hadern bei Rinderpestgefahr aus einem Lande in, beziehungsweise durch ein anderes Land ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

1. Daß der amtliche Nachweis geliefert wird, die betreffenden Hadern seien der Fabrikswäsche unterzogen worden;

2. daß diese Hadern in feste Leinensäcke oder Ballen wohl verpackt zur Versendung kommen;

3. daß diese Ballen oder Säcke in geschlossene Eisenbahn-Waggons verladen und letztere plombirt werden, daß ferner der Transport mittelst Eisenbahn direct bis in den Fabriksort und die Verführung der Ballen oder Säcke in die Fabrik nur auf Wägen mittelst Pferdegespanne stattfinde.

Hievon wird die k. k. . . . . . . zur Wissenschaft und Darnachtung in die Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Ministers des Innern vom 16. Juni 1873, Z. 7351, betreffend Matrikulirung der Israeliten in Orten, wo keine israelitische Matriken bestehen.

Eine von einer politischen Landesstelle in einem speciellen Falle anher gerichtete Anfrage, wie es mit der Matrikulirung der israelitischen Geburts-, Trauungs- und Sterbefälle, welche in Orten, wo keine israelitischen Matriken bestehen, vorkommen, zu halten sei, gibt mir Anlaß, nach mit dem Herrn Cultusminister gepflogenem Einvernehmen zu verordnen, daß derlei Fälle stets in den Matrikenbüchern desjenigen israelitischen Matrikenführers einzutragen sind, welcher dem betreffenden Orte zunächst wohnt.

Hiernach wollen Ew. . . . das diesfalls Erforderliche veranlassen.

Erlaß des k. k. Landesvertheidigungsministeriums vom 20. Februar 1873, Nr. 2540/509 II, betreffend die Einrechnung der vorher zurückgelegten Dienstzeit in die neue Dienstpflicht der im Wege der regelmäßigen Stellung abermals zur Einreihung gelangenden Wehrpflichtigen.

Die Ministerialinstanz findet zu verordnen, daß jenen in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder in die Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen, welche im Falle ihrer Entlassung nach § 3 : 5 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes der Stellungspflicht unterliegen und im Wege der regelmäßigen Stellung zur Einreihung gelangen, die vorher zurückgelegte Dienstzeit in die neue Dienstzeit einzurechnen ist, wodurch übrigens die Grundsätze des § 113 : 7, Alin. 2, und des § 163 : 4, Al. 2, die Freiwilligen und die zum Zwecke der Auswanderung Entlassenen betreffend, unberührt bleiben.

Es ist sonach zum § 5 der mehrerwähnten Instruction als Punkt 5 die nachstehende Bestimmung aufzunehmen:

„Jenen in das stehende Heer, die Kriegsmarine oder Landwehr eingereihten Wehrpflichtigen, welche im Falle ihrer Entlassung nach § 3 : 5 der Stellungspflicht unterliegen und im Wege der regelmäßigen Stellung zur Einreihung gelangen, ist die vorher zurückgelegte Dienstzeit in die neue Dienstpflicht einzurechnen“.

Erlaß der k. k. Generalinspection der österr. Eisenbahnen vom 8. April 1873, Zahl 3373, an sämmtliche Eisenbahnverwaltungen, betreffend die Erneuerung des Verbotes noch nicht genehmigter Bahnbauten.

Anläßlich eines vorgekommenen Falles, in welchem der Bau einer sogenannten Schleppbahn vor ertheilter Baubewilligung in Angriff genommen wurde, wird unter Hinweis auf den einschlägigen Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 16. December 1872, Z. 36.440, der Verwaltungsrath mit allem Nachdruck aufgefordert, sich nicht nur selbst jeder Bauführung vor diesbezüglich ertheiltem Banconsense zu enthalten, sondern auch die Einbindung von Schleppbahnen in die gesellschaftlichen Linien, beziehungsweise Stationen in keinem Falle vor ertheilter behördlicher Genehmigung zu gestatten.

Personalien.

Seine Majestät haben die bei dem österr. kaiserl. Orden der eisernen Krone erledigte Schatzmeisterstelle dem bisherigen Greffier Hofrath Franz Ritter Scharfen v. Hennedorf, die Greffierstelle dem bisherigen Ordenskanzlisten, Regierungsrathe und Cabinetssecretär Karl Ritter Hofmann v. Morathal und die hiedurch erledigte Kanzlistenstelle dem Sectionsrathe im Ministerium des Aeußern Wilhelm Weiß verliehen.

Der Minister des Innern hat den Bauadjuncten Joseph Torcigliani zum Ingenieur für den Stadtbaudienst in Nied.-Österr. ernannt.

Der Handelsminister hat die Postamtsverwalter Karl Keesbacher in Villach und Moriz Gopold in Marburg zu Oberpostverwaltern ernannt.

Der Handelsminister hat den Postdirectionscassier in Lemberg Adolf Kornetzky zum Hauptcassier u. die Postamtsverwalter Eduard Pipitz in Bozen und Karl Schnepf in Trient zu Oberpostverwaltern ernannt.

Der Handelsminister hat den Postdirectionscassier in Triest Ludwig Mazorana zum Hauptcassier, den Postamtsverwalter in Görz Alois Dell' Ara und den Postamtscontrolor in Alexandrien Joseph Busic zu Oberpostverwaltern, die Postamtscontrolore in Triest Vincenz Calligarich und Gustav Ritter v. Viccari zu Oberpostcontroloren ernannt.

Der Handelsminister hat den Postamtsverwalter in Olmütz Joseph Burda zum Oberpostverwalter, den Postdirectionscassier in Brünn Heinrich Eder zum Hauptcassier und den Postamtscontrolor in Brünn, Eduard Hornischek zum Oberpostcontrolor ernannt.

Der Handelsminister hat den Postamtsverwalter in Feldkirch Ignaz Grimm zum Oberpostverwalter in Innsbruck ernannt.

Der Finanzminister hat den Steueroberinspector Andreas Joseph Lippert zum Finanzsecretär, den Finanzcommissär Friedrich Marter und den Steuerinspector Theodor Terlecki zu Steueroberinspectoren der Czernowitzer Finanzdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Procuratorsadjuncten Dr. Johann Müller zum Finanzprocuraturssecretär in Prag ernannt.

Der Minister des Aeußern hat eine erledigte Hof- und Ministerialconcipistenstelle zweiter Classe dem Conceptsadjuncten Hugo Freiherrn von Glanz-Aicha verliehen.

Der Ackerbauminister hat die Stelle eines Bau- und Maschineningenieurs zu Brixlegg dem Pribramer Kunstmeister Adolf Gstöttner verliehen.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle beim k. k. Ministerium für Landesvertheidigung mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage, bis 24. August. (Amtsbl. Nr. 178.)

Bezirkshauptmannsstelle in Prestitz in der siebenten Rangsclasse mit den für diese systemirten Bezügen, bis 15. August. (Amtsbl. Nr 177.)

Geometerstelle im Herzogthume Salzburg, mit 3 fl. Taggeld, bis 15. August. (Amtsbl. Nr. 178.)

Amtsassistentenstelle bei der k. k. Taxamtscasse zu Wien in der eilften Rangsclasse, bis 25. August. (Amtsbl. Nr. 178.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori.